

## § 4

(1) Bei Erfüllung des Produktionsplanes sind dem Betriebsprämienfonds bis 2,5 % der geplanten Lohnsumme zuzuführen.

(2) In Betrieben der Wirtschaftszweige, in denen neben der Erfüllung des Produktionsplanes keine weiteren Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Buchstaben b und c vorliegen bzw. durch die übergeordneten Organe festgelegt werden, beträgt die Zuführung bei Erfüllung des Produktionsplanes 2  $\frac{1}{2}$  der geplanten Lohnsumme,

(3) Wird der Produktionsplan nicht in planmäßiger Höhe erfüllt, erfolgt die Zuführung zum Betriebsprämienfonds in Abhängigkeit von der Erfüllung des Produktionsplanes.

(4) Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Buchstaben b bis e sind die Zuführungen zum Betriebsprämienfonds zu kürzen. Die Kürzungen hierfür können insgesamt bis zu 1 % der geplanten Lohnsumme betragen. Die Kürzung hat auch dann zu erfolgen, wenn Abs. 3 wirksam wird.

(5) Bei Übererfüllung des Produktionsplanes sind dem Betriebsprämienfonds je Prozent der Übererfüllung zusätzlich bis zu 0,25 % der geplanten Lohnsumme zuzuführen. Die Zuführung kann bis auf 0,5 % der geplanten Lohnsumme erhöht werden, wenn gleichzeitig die geplante Produktion gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b übererfüllt wird. Eine Übererfüllung der geplanten Produktion dieser Erzeugnisse ist vorhanden, wenn sämtliche in Frage kommenden Sortimente erfüllt und mindestens ein Sortiment übererfüllt wurde. Die Zuführung bei Übererfüllung des Produktionsplanes darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach § 3 Abs. 1 Buchst. b und der Gewinnplan erfüllt bzw. der geplante Verlust nicht überschritten wurde, soweit nicht für den Fall der Verlustüberschreitung bei volkswirtschaftlich wichtigen Erzeugnissen eine Sonderregelung getroffen wurde. In den Anordnungen gemäß § 3 Abs. 4 ist gleichzeitig festzulegen, in welchem Umfange die Zuführungen für Übererfüllung des Produktionsplanes bei Nichteinhaltung der Qualitätsbedingungen zu kürzen sind.

## § 5

(1) Bei Erfüllung des Gewinnplanes bzw. Nichtüberschreitung des im Plan vorgesehenen Verlustes sind dem Betriebsprämienfonds weitere 2 % der geplanten Lohnsumme zuzuführen. Bei verlustgeplanten Betrieben, die ihren Produktionsplan nicht erfüllen, soll der im Plan vorgesehene Verlust aus Absatz entsprechend dem erreichten Stand der Produktionsplanerfüllung statistisch berichtigt werden. Die Leiter der zuständigen übergeordneten Organe der Betriebe regeln die Abrechnungsmethode, in der die ökonomischen Besonderheiten einzelner Wirtschaftszweige berücksichtigt werden können. Hierzu ist die Zustimmung des Ministeriums der Finanzen bzw. bei Betrieben der örtlichen Wirtschaft die Zustimmung der Abteilung Finanzen des zuständigen Rates des Bezirkes erforderlich. Die Leiter der zuständigen zentralen Organe übermitteln den Räten der Bezirke die für ihren Wirtschaftszweig festgelegte Abrechnungsmethode zur Auswertung für die örtlich geleiteten Betriebe.

(2) Bei Übererfüllung des Gewinnplanes oder Unterschreitung des geplanten Verlustes sind dem Betriebsprämienfonds bis zu 60 % des überplanmäßigen Gewinns oder der Unterschreitung des geplanten Ver-

lustes zuzuführen, wenn gleichzeitig die geplante Selbstkostensenkung erreicht wurde und der Produktionsplan erfüllt wird. Bei Nichterfüllung der Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Buchst. b darf die Zuführung des Überplangewinns 1 % der geplanten Lohnsumme nicht überschreiten.

(3) Wird der Gewinnplan nicht erfüllt oder der geplante Verlust überschritten, entfallen jegliche Zuführungen zum Betriebsprämienfonds auf der Grundlage dieses Plananteils. Die Auswirkungen von Änderungen gesetzlicher Bestimmungen im Laufe des Planjahres, z. B. bei Lohnerhöhungen, Preisveränderungen, sind bei der Beurteilung der Erfüllung und Übererfüllung des Planes zu berücksichtigen.

## § 6

(1) Entsprechend den besonderen ökonomischen Schwerpunkten in den einzelnen Wirtschaftszweigen sind die Leiter der jeweils zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Komitee für Arbeit und Löhne sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB bzw. den zuständigen Gewerkschaftsleitungen berechtigt, die Prozentsätze der Zuführungen für Erfüllung des Produktionsplanes und des Gewinnplanes gemäß § 4 Absätzen 1 und 2 und § 5 Abs. 1 im Rahmen des insgesamt für Erfüllung der Pläne vorgesehenen Prozentsatzes zu verändern.

(2) Die Leiter der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung legen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Komitee für Arbeit und Löhne sowie in Übereinstimmung mit den Zentralvorständen der zuständigen Gewerkschaften die Prozentsätze für die Zuführung bei Übererfüllung des Produktionsplanes und des Gewinnplanes und die differenzierten Prozentsätze für Kürzungen bei Nichterfüllung der Voraussetzungen gemäß § 3 Abs. 1 Buchstaben b bis e fest.

(3) Die durch die Leiter der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung getroffenen Festlegungen gemäß Absätzen 1 und 2 gelten auch für die Betriebe der örtlich geleiteten Wirtschaft, sofern die Vorsitzenden der Räte der Bezirke keine anderen Festlegungen treffen.

## § 7

Für Betriebsberufsschulen und Lehrlingsausbildungsstätten der Betriebe ist ein einheitlicher Fonds für Prämienzahlungen und für kulturelle und soziale Zwecke unabhängig von der Erfüllung der betrieblichen Pläne in Höhe von 4 % der geplanten Lohnsumme der Betriebsberufsschule bzw. Ausbildungsstätte zu bilden. Bei Erfüllung der der Betriebsberufsschule bzw. Ausbildungsstätte übertragenen Aufgaben werden dem Fonds weitere 1,5 % der geplanten Lohnsumme der Betriebsberufsschule bzw. Ausbildungsstätte zugeführt.

## § 8

(1) Für Betriebe, die Produktionsmittel erzeugen und normalerweise keine Konsumgüter herstellen, wird folgendes festgelegt:

a) Bei Erfüllung und Übererfüllung der im Plan festgelegten Produktion industrieller Konsumgüter werden dem Betriebsprämienfonds 60 % des aus der Konsumgüterproduktion erwirtschafteten Gewinns zugeführt, wenn gleichzeitig die staatliche Aufgabe des Gewinnplanes abzüglich des Gewinns aus der Konsumgüterproduktion minde-